

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 7. April 2006
Mein Zeichen: VIII LB 1
Meine Nachricht vom:

Dirk Mitzloff
dirk.mitzloff@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-1893
Telefax: 0431 988-66 1893

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/853**

16.5.06

Gesetzesentwürfe zur Änderung der Landesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

zunächst möchte ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen danken.

Das Aufgabenverständnis des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beschränkt diese Stellungnahme auf die vorgeschlagenen Änderungen des Artikel 5a der Landesverfassung.

Äquivalent zu EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und zur Änderung des Grundgesetzes im Artikel 3, Abs. 3 im Jahre 1996 geht der Landesbeauftragte davon aus, dass ein verfassungrechtlicher Schutz benachteiligter Gruppen aktiv betrieben und benannt werden sollte.

Aus diesem Grunde ist die Aufnahme pflegebedürftiger Menschen durch den in der Drucksache 16/656 dokumentierten Gesetzentwurf zu begrüßen, umfasst aber aus Sicht des Landesbeauftragten nur einen eingeschränkten Kreis besonders schutzbedürftiger Menschen. Dieser Entwurf basiert vermutlich auf der in 2001 und 2002 vom Landesverband der Arbeiterwohlfahrt und des Sozialverband Deutschlands initiierten Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege. Diese Initiative wurde vom Landesbeauftragten begrüßt und unterstützt.

Aus den einleitend genannten Bezügen (EU Recht, GG) ergibt sich nach Auffassung des Landesbeauftragten, dass unterschiedliche Benennungen von benachteiligten Gruppen auf verschiedenen Rechtsebenen zu irreführenden und verunsichernden Interpretationen führen können. Stehen bestimmte Gruppen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes, ist es nicht einfach nachzuvollziehen, warum dies in der Landesverfassung anders geregelt sein sollte.

Sollte der Landesgesetzgeber jedoch Gruppen wie die im Grundgesetz und in einer Rechtsvorschrift, die den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU folgt, genannten explizit benennen wollen, so bedarf es nach Auffassung des Landesbeauftragten einer klaren Benennung.

Der Landesbeauftragte befürwortet ausdrücklich die Initiative zur Erweiterung des Artikel 5 der Landesverfassung. Die Begrifflichkeiten und der umfassende Schutz sollte sich an denen anderer Gesetzesebenen orientieren, damit falsches Verständnis vermieden wird. Eine umfassende Benennung der Gruppen wie bei Bundes- und EU-Regelungen (Art. 5a, 16/354(neu)) folgt nach hiesiger Auffassung der Gesetzssystematik und findet daher die volle Zustimmung des Landesbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Mitzloff